



Der Thüringer Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz, PF 101951, 99019 Erfurt

AZ: _____

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn
Kordes

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeitet von : Herrn C.
Telefon :
Erfurt, den : 18. Oktober 2004

98559 Oberhof

**Datenschutzrechtliche Prüfung im Fall Ihrer verstorbenen Ehefrau Anja
Kordes**

Ihre Eingabe vom 22. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Kordes,

nachdem seit Ihrer o. g. Eingabe geraume Zeit verstrichen ist, gestatte ich mir, Sie über den aktuellen Sachstand sowie die vorliegenden Ergebnisse zu informieren.

Zunächst darf ich anmerken, dass der TLfD nach § 37 ThürDSG nur die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz in allen öffentlichen Stellen des Freistaats Thüringen kontrolliert. Insoweit fällt nur die Klärung der Abweichungen auf Original und Durchschriften des Notarzteinsatzprotokolls vom 1. Februar 1997 in meinen Zuständigkeitsbereich, während die Prüfung der unterschiedlichen Fassungen des Arztbriefes des Klinikums Suhl vom 2. Februar 1997 der Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes unterliegt. In Ihrem Fall kooperieren das TLVwA und der TLfD jedoch aufgrund des komplexen Sachverhalts und des zum Teil übergreifenden Verfahrens.

Die beträchtliche Bearbeitungsdauer des Vorgangs ist nicht zuletzt dadurch begründet, dass die im Februar 1997 für die Durchführung des Rettungswesens

zuständige Aufgabenträgerin, die Stadt Suhl, ihrer Pflicht zur Unterstützung des TLfD bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 38 ThürDSG) in weiten Bereichen nur unzureichend nachgekommen ist, insbesondere, indem die Einsichtnahme in Dokumentationen verwehrt wurde. Dieses Verhalten wurde nach § 39 ThürDSG beanstandet. Zwischenzeitlich hat die Stadt Suhl zwar die Einsichtnahme in die Notarzteinsatzdokumentation zu Ihrer verstorbenen Frau, nicht aber generell zugelassen, so dass ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Stadt Suhl eingeleitet wurde, welches derzeit in einem noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreit vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit seine Fortsetzung findet.

Zum Umgang mit Notarzteinsatzprotokollen in der Rettungsleitstelle der Stadt Suhl ist festzustellen, dass das Original zusammen mit der ersten Kopie dort verwahrt, die zweite Kopie hingegen zusammen mit dem Patienten der weiterbehandelnden medizinischen Einrichtung übergeben wurde. Diese Verfahrensweise entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (§ 20 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG) und der durch ein Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vorgegebenen Form, wonach das Original des Notarzteinsatzprotokolls für die weiterbehandelnde Einrichtung bestimmt ist sowie eine Kopie in anonymisierter Form dem Aufgabenträger für Zwecke der Qualitätssicherung zu überlassen ist. Die Verfahrensweise der Rettungsleitstelle der Stadt Suhl beim Umgang mit Notarzteinsatzprotokollen wurde daher vom TLfD nach § 39 ThürDSG beanstandet.

Bei der Einsichtnahme und dem Vergleich der Angaben auf dem Original und den bei der Stadt Suhl wie auch bei der Staatsanwaltschaft Meiningen vorliegenden Kopien des Notarzteinsatzprotokolls zur notärztlichen Behandlung Ihrer Frau waren, worauf Sie auch bereits hingewiesen hatten, Abweichungen zu erkennen. So befindet sich auf den Kopien in der Mitte eine Unterschrift und unter Punkt 3. „Befund“ ein Kreuz bei der Angabe „bewußtlos“. Diese Angaben waren im Original nicht vorhanden. Die konkrete Ursache hierfür konnte nicht eindeutig geklärt werden. Nach Auffassung der Stadt Suhl sind solche Abweichungen grundsätzlich ohne weiteres möglich, da es sich bei dem Notarzteinsatzprotokoll um einen Durchschreibesatz handelt. Es könne daher nie ausgeschlossen werden, dass sich „versehentlich“ Schriftzeichen usw. auf die Kopien durchdrückten. Die Erklärung ist insoweit plausibel, als die „Durchschriften“ auf den Kopien, nicht aber dem Original, das selbst nicht unter einem durchschreibenden Blatt liegt, zu sehen sind.

Weiter sind unter 1. „Rettungstechnische Daten“ wie Alarm, Abfahrt, Übergabe, Einsatzbereit, Ende sowie die Einsatznummer auf dem Original mit einem anderen Schreibmittel notiert worden als die übrigen Angaben auf dem Notarzteinsatzprotokoll. Auf den Kopien ist zu den „Rettungstechnischen Daten“ nichts vermerkt. Hierzu hat die Stadt Suhl dargelegt, dass die Angaben auf dem Original nicht vom Notarzt selbst, sondern nach dem Einsatz von der Rettungsleitstelle ergänzt worden seien.

Darüber hinaus wurden im letzten Abschnitt des Protokolls auf dem Original medizinische Bemerkungen (z. B. EKG oder Inj./Inf./BE) notiert, die auf den Kopien nicht zu finden sind. Für diese Ergänzungen, die nach der Übergabe der Patientin an die weiterbehandelnde Stelle erfolgt sein müssen, liegt keine eindeutige und rechtskonforme Erklärung vor. Insgesamt stellt das Erscheinungsbild des Notarzteinsatzprotokolls einen Verstoß gegen die Eindeutigkeit der ärztlichen Dokumentation nach § 10 der Berufsordnung der LÄK Thüringen und § 9 ThürDSG dar.

Zwischenzeitlich hat die neue Trägerin, der Rettungsdienstzweckverband Südthüringen, das Verfahren bei der Notarzteinsatzprotokollierung umgestellt.

Noch nicht abschließend geklärt ist der von Ihnen auch vorgetragene Sachverhalt, dass die Stadt Suhl sich weigert, Kopien des Notarzteinsatzprotokolls vom 1. Februar 1997 im Rahmen einer Akteneinsicht an Sie herauszugeben. Trotz mehrfacher Aufforderung, die diesbezüglichen Gründe darzulegen, hat sich die Stadt Suhl hierzu bis heute nicht in zufrieden stellender Weise erklärt.

Im Hinblick auf die Weigerung des Fachkrankenhauses Hildburghausen, keine Kopien der Krankenakte Ihrer Ehefrau herauszugeben, hatte ich zunächst von dort eine Stellungnahme angefordert. Das Fachkrankenhaus vertrat ursprünglich die Auffassung, dass es die ärztliche Schweigepflicht verbiete, Patientendaten anderen Personen als den Patienten selbst zugänglich zu machen. Die Hinweise des TLfD auf die besondere rechtliche Situation nach dem Tode eines Patienten, wonach der behandelnde Arzt zumindest darlegungspflichtig ist, weshalb er einem Erben die Einsichtnahme verweigert, wurden vom Fachkrankenhaus erst nach Einbeziehung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit akzeptiert. In der Folge hat sich das Fachkrankenhaus trotz eines ge-

wissen Widerstands letztendlich bereit erklärt, Ihnen die Akte in Kopie zu überlassen. Sie liegt Ihnen nach meiner Kenntnis nunmehr vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Über die weitere Entwicklung der noch offenen Punkte werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anlage

5.2.9 Datenschutz beim Rettungswesen

Während es Aufgabe des Datenschutzes ist, das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen bei der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu schützen, geht es bei der Notfallrettung um die Durchführung lebensrettender oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen bei Notfallpatienten, mit dem Ziel, die Transportfähigkeit herzustellen und sie zur weiteren Versorgung in eine geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Notfallrettung und der Datenschutz einige Berührungspunkte haben, die für die Betroffenen von entscheidender Bedeutung sein können.

Die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes und Datensicherheit verlangt gerade im Rettungsdienstbereich von den Daten verarbeitenden Stellen, dass die erforderlichen personenbezogenen Daten der Patienten zeitnah und vollständig den verantwortlichen Stellen zur Verfügung stehen.

Ein schwer Verletzter wird sich in der akuten Notfallsituation keine Gedanken über die Wahrung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung machen. Er wird sich, soweit er dazu überhaupt in der Lage ist, um die Wiederherstellung seiner Gesundheit sorgen. Und selbstverständlich geht es auch in der akuten Notfallsituation zunächst um nichts anderes, als dieser Sorge und der Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen erfolgreich zu begegnen. Damit bei einem Notfalleinsatz möglichst nichts dem Zufall überlassen bleibt, wurde in Thüringen ein mehrschichtiges Regelungssystem zum Rettungswesen geschaffen. Grundlage ist das Thüringer Rettungsgesetz (ThürRettG), welches insbesondere die Aufgaben des Rettungsdienstes, die Aufgabenträgerschaft, rettungsdienstliche Organisationen und Einrichtungen sowie allgemeine Anforderungen und Pflichten des Leistungserbringers regelt. Aufgabenträger des Rettungsdienstes sind in Thüringen die Landkreise und die kreisfreien Städte. Untersetzt und ergänzt wird die Vorschrift durch den Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen, in dem bspw. die Strukturen der Rettungsdienstbereiche oder konkrete Vorgaben für Hilfsfristen (Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) festgelegt sind. Weitere Präzisierungen hierzu erfolgen auf der Ebene der jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne der Aufgabenträger, Detailfragen zum Rettungswesen werden in Rundschreiben der Aufsichtsbehörden behandelt.

Mit dem Eingang des Notrufs werden bereits die ersten personenbezogenen Daten über Zeit, Ort und Notfallsituation erhoben und verarbeitet. Vor Ort trifft sodann der Notarzt eine Vielzahl medizinischer Feststellungen, erhebt damit Daten über den Zustand des Patienten, die erfolgten Untersuchungen und Behandlungen, um sie zum einen als unmittelbare Grundlage für die weiteren Rettungsmaßnahmen zu nutzen, zum anderen, um seiner Dokumentationspflicht gemäß § 10 Abs. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen nachzukommen. Es versteht sich von selbst, dass die ärztlichen Aufzeichnungen nicht zuletzt im Interesse des Notfallpatienten umfassend und richtig sein müssen, bilden sie doch eine bedeutende Informationsgrundlage zur Weiterbehandlung für die aufnehmende medizinische Einrichtung. Dementsprechend regelt § 20 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG, dass über jeden Einsatz in der Notfallrettung ein Bericht zu fertigen ist, „der zusammen mit dem Patienten der zu dessen Weiterbehandlung bestimmten Einrichtung zu übergeben ist“. Weiter heißt es in der Vorschrift, dass die Durchführenden verpflichtet sind, den Aufgabenträgern einen Abdruck des Berichts in anonymisierter Form für Zwecke der Qualitätssicherung zu überlassen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 ThürRettG). Die Vorschrift wird präzisiert durch ein Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums aus dem Jahre 1994, in welchem Regelungen zur Notarzteinsatzprotokollierung in Thüringen getroffen werden. In der Praxis wird die Dokumentation auf einem Formularvordruck, dem so genannten Notarzteinsatzprotokoll, durchgeführt. Das o. g. Rundschreiben sieht dafür einen bestimmten Vordruck vor und regelt ausdrücklich, dass das Original zur weiterbehandelnden Einrichtung, die erste Durchschrift (Kopie genannt) für den Verbleib beim Notarzt und die zweite Kopie anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung zu verwenden ist. Unter dem datenschutzrechtlichen Blickwinkel stellt der durch das Rundschreiben ergänzte § 20 Abs. 3 ThürRettG eine Spezialregelung dar, welche die Übermittlung notfallmedizinischer und rettungstechnischer Daten vorsieht und den Aufgabenträger in die Lage versetzt, Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung einleiten zu können.

Neben § 20 Abs. 3 ThürRettG gelten beim Umgang mit den Notfallpatientendaten auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die in § 9 ThürDSG niedergelegten Grundsätze zur Gewährleistung der Datensicherheit. Demzufolge sind bspw. notfallmedizinische personenbezogene Daten vollständig an den vorgesehenen Empfänger zu übermitteln.

Überprüfungen durch den TLfD haben aber ergeben, dass den gesetzlichen Vorgaben nicht in jedem Falle entsprochen wird.

So wurde in einem Rettungsdienstbereich festgestellt und beanstandet, dass dort generell nicht das Original des Notarzteinsatzprotokolls mit dem Patienten der medizinischen Einrichtung übergeben wurde, sondern eine Kopie. Das Original sowie die erste Kopie verblieb beim Notarzt selbst. Diese Praxis widerspricht nicht nur der im genannten Rundschreiben vorgesehenen Regelung, sie kann auch für die Weiterbehandlung des Patienten durch die aufnehmende medizinische Stelle von nicht unerheblicher Bedeutung sein. Wie sich herausstellte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten auf dem Original und der im Durchschriftverfahren erstellten Kopie nicht vollkommen übereinstimmen. In einem Fall, der vom TLfD aufgrund einer Eingabe bearbeitet wurde, war ein medizinischer Befund auf der mit dem Patienten übergebenen Kopie signiert worden. Der Befund war auf dem Original des Notarztprotokolls nicht zu finden. Erklärt wurde dies vom Aufgabenträger mit dem Prinzip des Durchschreibesatzes, da das Durchdrücken von Markierungen oder Schriftzeichen aus möglicherweise anderen darüberliegenden Unterlagen nie mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Umgekehrt hatte zudem der Notarzt auf dem Original nachträglich Eintragungen vorgenommen, die auf der dem Patienten mitgegebenen Kopie nicht erschienen. Der Aufgabenträger hat das Verfahren nach eingehender Diskussion zwischenzeitlich den Anforderungen des Rundschreibens entsprechend umgestellt.

Dass im vorliegenden Fall die Kontrolle durch den TLfD noch nicht abgeschlossen werden konnte, weil ihm vom Aufgabenträger bislang nicht die geforderte Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen gemäß § 37 Abs. 2 ThürDSG gewährt wurde, sei an dieser Stelle noch vermerkt. Weder die Beanstandung dieses Verhaltens gemäß § 39 ThürDSG noch die eindeutige Unterstützung des TLfD durch die Kommunalaufsicht haben hieran bislang etwas ändern können. Das infolgedessen eingeleitete kommunalaufsichtliche Verfahren dauert noch an.

Probleme zeigten sich auch im Hinblick auf die gemäß § 20 Abs. 3 ThürRettG dem Aufgabenträger zu überlassende zweite Kopie in anonymisierter Form für Zwecke der Qualitätssicherung. Bei meinen Kontrollen, die ich aufgrund der festgestellten Unzulänglichkeiten in dem genannten Rettungsdienstbereich auf alle Aufgabenträger im Freistaat Thüringen ausdehnte, ergab sich insbesondere im Hinblick auf die anonymisierte Kopie keine einheitliche Verfahrensweise beim

5. Tätigkeitsbericht des TLfD 2002/2003

Umfang der vorzunehmenden Anonymisierung, d. h. zur Frage, welche Protokollfelder konkret zu schwärzen bzw. welche für die vorgesehene Qualitätssicherung des Protokolls unentbehrlich sind. Ich habe daher mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Kontakt aufgenommen, um hierzu gesetzeskonforme und einheitliche Vorgaben beim Ausfüllen und Verteilen des Notarzteinsatzprotokolls zu treffen.